
Satzung der Stiftung „Naturschutzstiftung Region Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven“

~~Genderhinweis: Sofern nur eine Auswahl der möglichen Genderformen verwendet wurde, gelten für alle Regelungen in gleicher Weise auch die anderen Genderformen.~~

Kommentiert [IS1]: Genderhinweis gelöscht, da aktuell uneinheitlich z.T. gegendert und z.T. nicht. Einheitlich: Komplette gegendert.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Region Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in ~~Varel~~Wittmund.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Kommentiert [IS2]: Umzug der Stiftung in 2024

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere in den Landkreisen Wittmund und Friesland sowie der Stadt Wilhelmshaven mit dem Ziel der Schaffung eines Biotopverbundsystems und der Förderung der Biodiversität. Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen und unterstützen die gesetzlichen Aufgaben.

Die Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Den Erwerb bzw. die Pacht von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie durch Förderung derartiger Maßnahmen, die durch Dritte ergriffen werden,
 - Die Bilanzierung und Dokumentation der erworbenen, gepachteten oder zugestifteten Grundstücken, auf denen Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz durchgeführt werden. (sog. „Ökokonto“),
 - Die Gewährung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gegenüber Verursachern, die selbst nicht für die notwendigen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sorgen können. Dies geschieht durch die Auslösung geeigneter Grundstücksflächen aus dem Ökokonto, wenn auf Flächen der Stiftung durchgeführte Maßnahmen zur Aufwertung dem jeweiligen Eingriff als Kompensation zugeordnet werden können.
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen;

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen umfasst zum Zeitpunkt der Errichtung ein Vermögen in Höhe von 50 000,-- €.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen erhöht werden. Dem Betriebsvermögen fließen die für die Auslösung aus dem Ökokonto gezahlten Beträge zu. Es kann auch durch Spenden Dritter erhöht werden. Die Stifter können, um den Haushalt der Stiftung auszugleichen, dem Betriebsvermögen zusätzliche Mittel zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden sowie Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwendungswünsche der Zuwender*innen und Spender*innen sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel aus Erträgen und Spenden ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlichen Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium (Stiftungsrat) und der/die Geschäftsführer*in.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - Der/die Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Friesland oder des Landkreises Wittmund oder der Stadt Wilhelmshaven bzw. ein*e von ihm/ihr zu benennende*r Vertreter*in als Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzende*r für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren.
 - jeweils ein Mitglied aus dem Rat der Stadt Wilhelmshaven und den Kreistagen der Landkreise Wittmund und Friesland
 - ein*e Vertreter*in des Friesischen Brauhauses zu Jever.
- (3) Der/die Geschäftsführer*/in der Stiftung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der Beschlussorgane der Landkreise Wittmund, Friesland bzw. der Stadt Wilhelmshaven und der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vertreter*in des/der Vorsitzenden. Diese*r kann nicht zugleich Geschäftsführer*in sein.
- (6) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Den erstmaligen Vorsitz übernimmt der Landrat des Landkreises Friesland bzw. ein*e von ihm zu benennende*r Vertreter*in. Nach Ablauf der Amtszeit kommt es zu einem turnusmäßigen Wechsel, wobei der Landrat des Landkreises Wittmund als nächster den Vorsitz übernimmt.
- (7) Die Amtszeit der aus dem Rat der Stadt Wilhelmshaven und den Kreistagen der Landkreise Wittmund und Friesland entsandten Vertreter*innen geht einher mit der Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Amtszeit des/der Vertreters/Vertreterin des Friesischen Brauhauses zu Jever beträgt 5 Jahre.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet im Allgemeinen mit Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seine*nen Vorsitzenden, für den Fall der Verhinderung durch seine*nden stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
 - die Verteilung der Befugnisse innerhalb der Geschäftsführung (Geschäftsordnung).

- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung und kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von ~~dem/derm~~ Vorsitzenden oder ~~dem/derseinem~~ Stellvertreter*in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder ~~der/diesein~~ Stellvertreter*in, anwesend oder vertreten sind. Ladungsmangel gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ein Ladungsmangel gilt auch dann als geheilt, wenn das betroffene Mitglied zwar nicht erschienen ist, aber auch bei ordnungsgemäßer Ladung nicht hätte kommen können.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von ~~derm~~ Sitzungsleit~~unge~~r und ~~derm~~ Protokoll~~führungs~~anten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäften, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 9

Kuratorium (Stiftungsrat)

- (1) Das Kuratorium besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus:
 - den Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege oder einer für die Wahrnehmung dieser Aufgabe entsandten Person im Ehrenamt der Landkreise Wittmund und Friesland und der Stadt Wilhelmshaven,
 - einem/~~einer~~ Vertreter*~~in~~ /~~einer-Vertreterin~~ des Niedersächsischen Forstamtes Neuenburg,
 - einem/~~einer~~ Vertreter*~~in~~ /~~einer-Vertreterin~~ der Landwirtschaftskammer,
 - zwei Vertreter*~~innen~~ der anerkannten oder in der Region Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven aktiv tätigen Naturschutzverbände bzw. -vereine,
 - einem/~~einer~~ Vertreter*~~in~~ /~~einer-Vertreterin~~ der landwirtschaftlichen Berufsvertretung,
 - jeweils einem/~~einer~~ Vertreter*~~in~~ /~~einer-Vertreterin~~ aus den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Wittmund und Friesland und der Stadt Wilhelmshaven,

- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt maximal fünf Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n ~~/eine Vorsitzende~~ und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n ~~/eine stellvertretende Vorsitzende~~. Der/die Geschäftsführer*~~r~~/in kann nicht zugleich Vorsitzende*~~r~~ oder Stellvertreter*~~n~~ in sein.
- (3) Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet im Allgemeinen mit Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Stiftungssatzung, um den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Es beschließt darüber hinaus über alle mit finanziellen Aufwendungen verbundenen Vorhaben, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
- (3) Das Kuratorium kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen auf den Vorstand bzw. die Geschäftsführung übertragen.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium sachkundige Personen hinzuziehen, die dann ehrenamtlich tätig werden.
- (5) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung und sachkundige Personen nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch den /die Vorsitzende*n unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (7) Der /die Vorsitzende ~~/die Vorsitzende~~ leitet die Sitzung.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter*innen ~~/Vertreterinnen~~ an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ~~/der~~ Vorsitzenden.
- (9) Ladungsmangel gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ein Ladungsmangel gilt auch dann als geheilt, wenn das betroffene Mitglied zwar nicht erschienen ist, aber auch bei ordnungsgemäßer Ladung nicht hätte kommen können.
- (10) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von dem ~~/der~~ Vorsitzenden und dem /der Protokollführer*in ~~/der Protokollführerin~~ zu unterzeichnen sind.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus dem/~~der~~ Geschäftsführer*~~in~~ /~~der~~ Geschäftsführer*~~in~~ und einem/~~einer~~ Stellvertreter*~~in~~ /~~einer~~ Stellvertreter*~~in~~. Die Zuständigkeiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der/~~die~~ Geschäftsführer*~~in~~ /~~die~~ Geschäftsführer*~~in~~ hat die Rechtstellung eines besonderen Vertreters im Sinne der §§ 30 und 86 BGB.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Führung des Ökokontos,
 - der Erwerb, der Tausch, die Anpachtung oder die Veräußerung von Grundstücken,
 - die Planung und Ausführung von aufwertenden Maßnahmen sowie von weiteren biotopgestaltenden Maßnahmen sowie von Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität
 - die Ausschreibung und Vergabe von Baumaßnahmen,
 - die Durchführung der Bauaufsicht,
 - laufende Verwaltungs- und Projektarbeiten,
 - Kassen- und Rechnungsführung,
 - ~~die Erstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes die Erstellung der Jahresrechnung,~~
 - die Personalführung und Personalauswahl
 - die Verwaltungsorganisation
 - die Fertigung von Niederschriften.
- (3) Der Vorstand kann mittels Beschluss nach Maßgabe von § 7 die Aufgaben nach Abs. 2 einschränken und erweitern.

Kommentiert [IS3]: Haushaltsplan und Tätigkeitsbericht ergänzt, da Aufgabe der GF und auch in §§ 12 und 13 festgelegt.

§ 12

Haushaltsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat sämtliche im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben vor Beginn eines jeden Haushaltsjahrs in einem Haushaltsplan nachzuweisen, der vom Kuratorium genehmigt wird.
- (2) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans geleistet werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Zum Haushaltsplan gehört der Stellenplan.

§ 13

Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Über das abgelaufene Haushaltsjahr hat die Geschäftsführung auf der Grundlage des Haushaltsplans eine Jahresrechnung zu erstellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweist.
- (2) Die Jahresrechnung ist unabhängig zu prüfen.
- (3) Das Ergebnis der Jahresrechnung ist dem Kuratorium und dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 14

Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung,

Auflösung der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung können gemeinsam Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentliche verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Sie können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Stiftung ist aufzuheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder der Stiftungszweck infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr erreichbar ist.
- (6) Für die Aufhebung ist ein einstimmiger Beschluss aller stimmberechtigter Kuratoriumsmitglieder und des Vorstandes erforderlich. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht

§ 16

Vermögensanfall

Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen den Landkreisen Wittmund, Friesland und der Stadt Wilhelmshaven zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden haben.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechtes.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Zustellung des Genehmigungsbescheids durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

| [Wittmund, den 01.11.2022](#)[Varel, den 13.09.2024](#)

Landrat Holger Heymann, Landkreis Wittmund
Vorsitzender des Vorstands